



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Turnverein Lilienthal von 1862 e.V.** Er hat seinen Sitz in Lilienthal.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter Nr. 160115 eingetragen.
- (3) Der Verein duldet weder politische, noch rassistische, noch konfessionelle Diskriminierung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe in der Gemeinde Lilienthal. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Trainingsangebote und Wettkampfteilnahmen,
 - Breitensport-/Freizeitsportangebote,
 - Kursangebote,
 - Teilnahme an bzw. eigene Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Förderung und Einsatz qualifizierter bzw. lizenzierter Übungsleiter(innen) bzw. Trainer(innen),
 - Vertretung sportlicher Interessen gegenüber der Gemeinde Lilienthal.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Gliederung des Vereins in Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet.
- (2) **Jede Abteilung wählt sich eine Abteilungsleitung.** Je nach Zweckmäßigkeit kann die Abteilungsleitung aus mehreren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben/Funktionen bestehen. Abteilungen, in denen Erwachsene und Heranwachsende Sport treiben, wählen einen Jugendwart in ihre Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungsleitung lädt die in ihrer Abteilung Sporttreibenden **mindestens einmal jährlich** zu einer Abteilungsversammlung ein. Darüber hinaus werden Abteilungsversammlungen nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend. **Dem Vereinsvorstand ist die Einberufung einer Abteilungsversammlung rechtzeitig mitzuteilen.**
- (4) **Die Abteilungsleitung wird von den Abteilungsmitgliedern** jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle **nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand** berechtigt, **zusätzlich zum Vereinsbeitrag** einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und den jeweils zuständigen Landesfachverbänden.
- (2) Jedes Mitglied ist sowohl dieser Satzung als auch den Satzungen derjenigen Sportverbände unterworfen, in denen der TV Lilienthal Mitglied ist.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden (passiven) Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der zustimmenden Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (4) Bei der Aufnahme wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) **Der Austritt** ist dem Vorstand gegenüber **schriftlich zu erklären**. Er kann jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. **Minderjährige bedürfen zum Austritt der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.**
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied

unter Einhaltung einer **Mindestfrist von zehn Tagen** schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied **durch eingeschriebenen Brief** zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und **binnen drei Wochen** nach Absendung der Entscheidung erfolgen. **Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

- (4) Ein Mitglied kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen **in Höhe eines halben Jahresbeitrages im Rückstand** ist. Der Ausschluss kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, **drei Monate vergangen sind**. Dem Verein aufgrund von Beitragsrückständen und ihrer Einforderung entstehende Kosten trägt das im Zahlungsrückstand stehende Mitglied.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den sportlichen und kulturellen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. **Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlich fairem Verhalten verpflichtet.**
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jeweils gültigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **einmal jährlich im ersten Quartal** statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein **Viertel der Mitglieder** es **schriftlich** unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- (d) Wahl des erweiterten Vorstandes und Bestätigung der Abteilungsleiter(innen)
- (e) Wahl der Kassenprüfer
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (g) Festsetzung der Beiträge und der bei Eintritt in den Verein zu zahlenden einmaligen Kostenpauschale entsprechend § 5 Abs. 4 sowie Festsetzung evtl. Umlagen bzw. abteilungsbezogener Zuschläge zum Beitrag
- (h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (i) Satzungsänderungen
- (j) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3.
- (l) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- (m) Beschlussfassung über Anträge
- (n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. die Zusammenlegung (Fusion) mit einem anderen Verein

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch **schriftliche Einladung und/oder durch öffentliche Bekanntmachung** in der örtlichen Presse. Die Einladung erfolgt unter Wahrung **einer Frist von drei Wochen** sowie unter **gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung**.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung liegen in der Geschäftsstelle des TV Lilienthal zur Einsicht aus.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind **bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich** an den Vorstand zu richten.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Das Verfahren der Beschlussfassung regelt sich nach § 19 dieser Satzung.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab **vollendetem 16. Lebensjahr**. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und sonstigen Versammlungen als Gäste teilnehmen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. **Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.** Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine **schriftliche Ermächtigung** seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied **erfolgt auf Lebenszeit**; sie bedarf einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schatzmeister(in)
 - (d) dem/der Schriftführer(in)
 - (e) dem/der Sportwart(in)
 - (f) dem/der Beisitzer (n)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - **der/die erste Vorsitzende**
 - **der/die stellvertretende Vorsitzende**
 - **der/die Schatzmeister/in**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bereitet die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse vor. Das Verfahren der Beschlussfassung regelt § 19. Der Vorstand **ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen**. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann **verbindliche Ordnungen** erlassen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere eine Aufgabenteilung und -beschreibung für die Vorstandsmitglieder vorgibt. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der/die Vorsitzende ein. Im Verhinderungsfalle ein in Abs. 2 genanntes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Turnus für **die Dauer von zwei Jahren** gewählt. **Jährlich alternierend** werden gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende der/die Schatzmeister(in) der/die Schriftführer(in)
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Sportwart(in)

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. **Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.**

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der/des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (7) Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird der/die Nachfolger(in) für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied **für dessen/deren restliche Amtszeit gewählt**.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB **vorzeitig** aus, so ist eine **Entlastung durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig**.
- (9) Die Beisitzer sind Mitglieder des Vorstandes. Sie werden vom Vorstand im engeren Sinne berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beisitzern kann ein bestimmter Aufgaben- oder Geschäftsbereich zugeordnet werden. Eine Berufung zum Beisitzer kann aber auch ohne besonderen Aufgaben- oder Geschäftsbereich erfolgen. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht festgelegt.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 16 (1) sowie
 - (a) sämtlichen Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen,
 - (b) dem/der Sozialreferenten/in,

- (c) den Delegierten des Vereins im Ortsjugendring Lilienthal.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt **für zwei Jahre**. Bis zur Neuwahl führt er die Geschäfte weiter. **Jedes Mitglied** des TV Lilienthal hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Gast mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Schriftliche Einladungen ergehen aber **nur an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes**.
- (3) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in der Koordinierung der Arbeit und des sportlichen Betriebes der Abteilungen des Vereins. Seine Arbeit soll vor allem auch dem sportartübergreifenden Erfahrung- und Meinungsaustausch dienen sowie der weiteren Entwicklung des Vereins Impulse verleihen.
- (4) Der **erweiterte Vorstand** wird mindestens **einmal jährlich** vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes , im Verhinderungsfalle von einem in § 16 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglied, einberufen. Der/die Einladende leitet die Sitzung.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. **Im jährlichen Wechsel wird jeweils ein/eine neue Kassenprüfer(in) gewählt**. Für jede(n) Kassenprüfer(in) ist ein(e) Vertreter(in) zu benennen. Die **unmittelbare Wiederwahl** einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers oder einer tätig gewordenen Vertreterin bzw. eines tätig gewordenen Vertreters **ist unzulässig**.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils **schriftlich Bericht zu erstatten**. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Organe des Vereins sind **ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder** beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn eine Einladung rechtzeitig vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.
- (2) **Sämtliche Beschlüsse** werden **mit einfacher Stimmenmehrheit** der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben
- (4) Bei Vorstandssitzungen können alle Stimmberechtigten bis zur Bestätigung der Tagesordnung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.
- (5) **Von jeder Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen.**
- (6) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein (Fusion) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zusammenlegung des Vereins mit einem anderen Verein (Fusion) ist namentlich vorzunehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann **nur in einer außerordentlichen** Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie entweder vom Vorstand **mit drei Vierteln seiner Mitglieder** beschlossen wird oder von **einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins** schriftlich gefordert wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lilienthal, die es im Rahmen der Förderung des Sports unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22 Beilegung von Streitigkeiten, Datenschutz

- (1) Für die Beilegung von aus der Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten sind zunächst die in den einzelnen Fachverbänden bestehenden Sportgerichte und das Schiedsgericht des Landessportbundes Niedersachsen zuständig. Wird hier eine Einigung nicht erzielt, ist die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges möglich.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Mobilfunknummer und E-Mail Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vorname, Name, Geburtsjahr und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren und Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Verein informiert die Tagespresse über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten: Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Spiel- bzw. Wettkampfergebnisse und Bilanz (Rangliste), Verein und Mannschaft. Diese Informationen werden überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Homepage www.tvlilienthal.de und in Schaukästen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Beim Austritt werden Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Mobilfunknummer und die E-Mail Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Geschäftsjahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. März 2017 beschlossen worden.